

übergehen, er enthält eine seltsame Mischung von öffentlichen und Privatverhältnissen, er enthält nicht bloß Bestimmungen über Privatrechtsverhältnisse zweier Contrahenten, sondern auch Bestimmungen über Rechtsverhältnisse Dritter, welche sich denselben unterwerfen sollen. Genug, eben wegen dieser eigenthümlichen Vermischung von Vertrag und Landesgesetz sind die Formen desselben streng nach den Grundsätzen der constitutionellen Gesetzgebung, so wie auch sonst nach allen Seiten hin zu prüfen. Zu dieser Prüfung sind Regierung und Volksvertretung verpflichtet. Ich glaube also, daß es allerdings gewagt ist, schon jetzt in dieser Hinsicht ein vollkommenes Urtheil über die formelle Gültigkeit des Vertrags auszusprechen, bevor nicht von Seiten des berufenen Ausschusses der zweiten Kammer ein umfänglicher und genauer Bericht darüber gegeben worden ist. Wie leicht kann nach einem vorausgesprochenen Urtheil eine Differenz zwischen den Factoren der Gesetzgebung sich bilden! Denn das ist ebenfalls hier festzuhalten, daß in keinem Falle es so nothwendig erscheint, daß die Staatsregierung und die Volksvertretung mit einander Hand in Hand gehen, als hier, weil gerade in diesem Punkte die Staatsregierung und Volksvertretung eine Person repräsentiren. Ich bin fern von der Meinung, als ob die Volksvertretung oder eine der Kammern das Richteramt über den Erläuterungsrecess ausüben soll, im Gegentheil, von einem höhern Gesichtspunkte ausgehend, muß allerdings das Richteramt von einer unabhängigen Gewalt ausgehen und ist von ihr auszuüben, aber die Staatsregierung und die Volksvertretung repräsentiren hier die eine Person, welche sich als Betheiligte offenbar der andern Person, dem Hause Schönburg, gegenüber über die Gültigkeit des Vertrags auszusprechen hat. In dieser Beziehung muß beiden Theilen und von der Einen Person der Volksvertretung das Recht vindicirt werden, unbedingt und ohne alle Rücksichten eine Erklärung über die Anerkennung der Gültigkeit abzugeben, ohne daß sie sich hierbei ein Richteramt vindicirt. Wenn ich nun bedenke, daß vor allen Dingen hier Staatsregierung und Volksvertretung in einer so wichtigen Angelegenheit Hand in Hand gehen sollten, halte ich es für beklagenswerth, daß die Staatsregierung schon jetzt über eine noch nicht zur Verhandlung vorliegende Frage ihr Urtheil ausgesprochen hat. Ich komme nun zu den andern Gesichtspunkten, von welchen die Staatsregierung ausgehen wird, nämlich zu den Rücksichten, die sie nehmen will. Fasse ich im Allgemeinen den Standpunkt der Regierung ins Auge, so kann ich die Absicht, manche Verhältnisse mit schonender Rücksicht zu ordnen, ihr wirklich nicht übel auslegen, vorausgesetzt, daß sie hierbei die Grundlagen des neuesten deutschen Rechts und der gegenwärtigen Gesetzgebung festhält, und daß sie insbesondere ihre Hoheit gegen denjenigen, für welchen sie Rücksicht nehmen will, nicht aus den Augen setzt. Ich glaube wenigstens vor der Hand nicht, daß die Staatsregierung dieses will, und ich möchte daher das Verfahren, welches sie bei der Umgestaltung der Verwaltungseinrichtun-

I. R.

gen im Recessgebiete einzuschlagen gedenkt, nicht im voraus anfeinden. So viel ist gewiß, daß die Gewalt des durch die Grundrechte einmal festgestellten Volksrechts von der Staatsregierung anerkannt ist, und daß sie vermöge dieser Gewalt sich durchaus nicht der Pflicht entziehen kann, die Recessbestimmungen überall da, wo die Grundrechte denselben entgegenstehen, ohne weiteres aufzuheben. Es ist das eine Consequenz des Grundsatzes: „Des Volkes Wille ist das höchste Gesetz.“ Die Regierung muß dieser Consequenz nachgeben, weil sie einmal die Beschlüsse der Nationalversammlung durch die Publication der Grundrechte anerkannt hat, und weil sie namentlich auch dem Beschlusse der sächsischen Volksvertretung, welche die Publication verlangt hat, sich gefügt hat. Würde sie in dieser Beziehung von der ihr hierunter vorgeschriebenen Pflicht — bei Beseitigung der recessmäßigen Einrichtungen — im geringsten abweichen, so würde sie in der That mit sich selbst in Widerspruch treten und mit ihrer eigenen That, mit der Publication der Grundrechte brechen! Nach allem diesem ist also jetzt darauf zu fußen, was der Ausschuss in dem Antrage III. seines Berichts aufgestellt hat, daß nämlich die Staatsregierung das unbeschränkte Recht hat, die allerdringendsten Verwaltungsorganisationen in dem Recessgebiete ohne alle Rücksicht auf entgegenstehende Recessbestimmungen schleunigst zu treffen, Ressortverhältnisse und Abgrenzungen der Justiz- und Verwaltungsbezirke provisorisch zu ordnen.

Diesem Rechte entspricht natürlich die deshalb der Regierung obliegende Pflicht. Will aber die Regierung bei diesen Organisationen vielleicht in einer mildern Form sich bewegen, nun so finde ich gerade darin kein wesentliches Bedenken, ich sehe dies nicht für einen besondern Act der Klugheit an, sondern für die Maaßregel einer — ich will mich eines nichtdeutschen Ausdrucks bedienen — einer *complaisance*, und wer will einer einzelnen Person die Uebung einer solchen *complaisance* gerade übel deuten? Hat man in dieser Beziehung dem Ausschusse vorgehalten, daß, wenn es sich um zwei Wege handle, auf welchen ein und das nämliche Ziel erreicht werden könne, um einen rauhen und einen mildern Weg, man jedenfalls lieber den mildern Weg beschreiten werde, so gebe ich dies zu, man mag dies thun, sofern nur überhaupt die Grundsätze des Volksrechtes festgehalten werden. Ich selbst erkläre mich gern für den mildern Weg, wofür ich dann nicht gerade von den Grundsätzen des Staatsbürgerthums und allgemeinen Wohls abzuweichen genöthigt bin. Ich erlaube mir dies in besondern Bezug auf die Recessfrage hier auseinanderzusetzen zu dürfen. Ich habe den rauhern Weg in dieser Angelegenheit auch selbst in frühern Jahren nicht beschritten. Denn unter dem rauhern Wege kann man auch den Scandal und Excesse begreifen. Ich habe mich stets von Scandal und Excessen frei gehalten, ich habe sie vermieden und solche nicht herbeigeführt. Da ich habe den Scandal und Excesse, wo sie sich in Bewegungen zeigten, bekämpft; aber von dem Grundsatz, den ich nun durch die Grundrechte sanctio-

38*